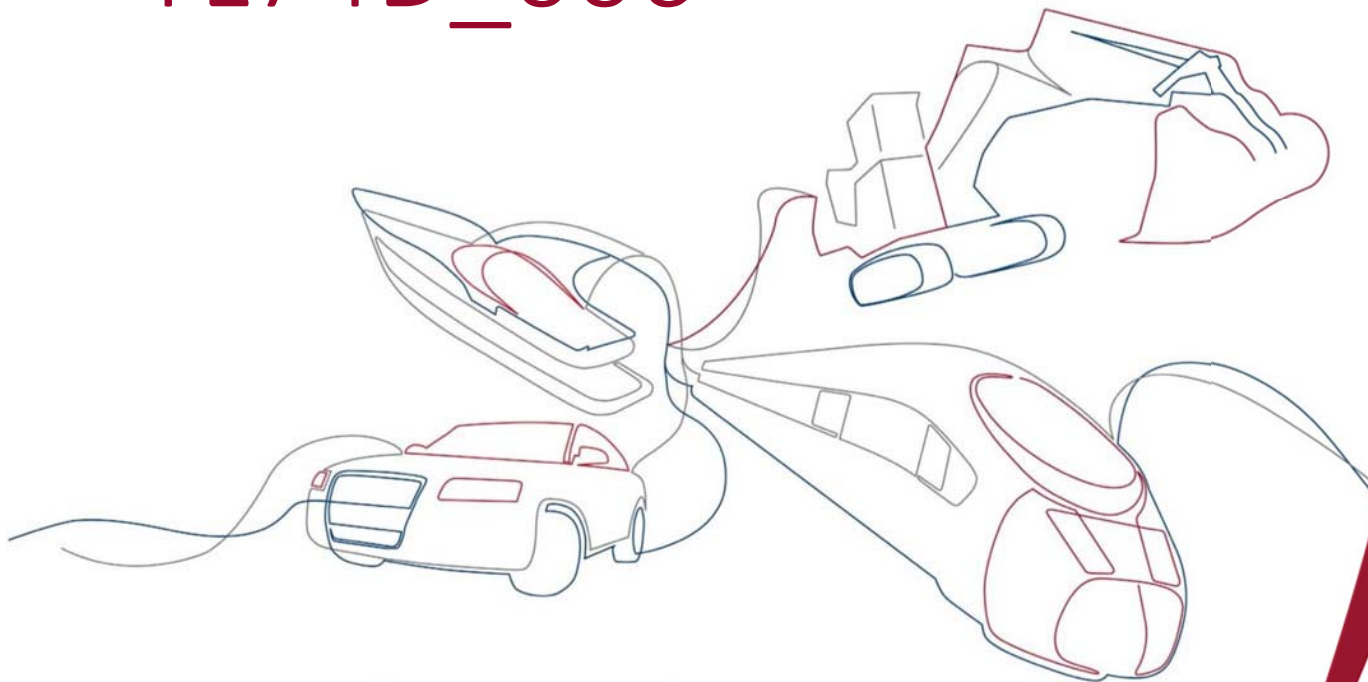


Verhaltenskodex für Lieferanten



TL74D_006



AT SEA • ON SHORE • ON RAILS



Als international tätiges Familienunternehmen mit langjähriger Tradition genießt die aichele GROUP in der Öffentlichkeit, bei Geschäftspartnern und Mitarbeitern einen exzellenten Ruf. Diesen Ruf zu wahren hat für uns oberste Priorität.

Wir fordern daher ein ethisch einwandfreies, rechts- und regelkonformes Handeln und verfolgen eine 0-Toleranz Politik bei unethischem geschäftlichem Handeln.

Der vorliegende Verhaltenskodex gilt als verbindliche und verpflichtende Leitlinie des täglichen unternehmerischen Handelns. Als Mindeststandard legt er in Ergänzung zu unseren Werten fest, welche Verhaltensprinzipien für uns relevant und bindend sind, um dem hohen Anspruch der aichele GROUP an ein ethisch einwandfreies, integriertes, rechts- und regelkonformes sowie wertorientiertes Handeln gerecht zu werden.

Diesen Verhaltenskodex ergänzende konkrete Richtlinien und Anforderungen wie zum Beispiel zu den Themen Nachhaltigkeitsmanagement, Arbeitssicherheit oder Konfliktmineralien werden den Lieferanten im Rahmen der Geschäftsbeziehung bereitgestellt.

Dieser Verhaltenskodex gilt für alle Unternehmen, die Produkte, Prozesse, Beratungen und Schulungen oder Dienstleistungen für Unternehmen der aichele GROUP bereitstellen, sowie für deren Tochter- und Beteiligungsgesellschaften, Joint Ventures und Unternehmensbereiche (im Folgenden „Lieferant“) und ist die Voraussetzung für jegliche, geschäftliche Beziehung zur aichele GROUP.

Der Verhaltenskodex gilt weltweit, auch dann, wenn der Lieferant in Ländern tätig ist, in denen diesem Verhaltenskodex widersprechende Verhaltensweisen oder Geschäftspraktiken verlangt, erwartet oder von Behörden und der Öffentlichkeit toleriert werden sollten. Gelten in einem Land strengere Regeln oder Verhaltensprinzipien als in diesem Verhaltenskodex festgelegt, so kommen diese jeweils strengeren Regeln zur Anwendung.

Sollte der Lieferant diesem Verhaltenskodex nach Kenntnisnahme nicht widersprechen, gilt dieser Verhaltenskodex als vom Lieferanten anerkannt.

Für den Fall, dass der Lieferant den Nachweis erbringt, dass ein spezifischer Verhaltenskodex des Lieferanten dieselben Grundsätze des Verhaltenskodex der aichele GROUP vollständig abdeckt, gelten diese gemeinsamen Grundsätze.

Der Lieferant verpflichtet sich mit Anerkennung dieses Verhaltenskodex oder seines spezifischen Verhaltenskodexes, welcher die Grundsätze der aichele Group abdeckt, diesen auch entlang seiner Lieferkette als Grundlage für Geschäftsbeziehungen festzulegen.

Die aichele GROUP kann die Geschäftsbeziehungen Beziehung zu einem Lieferanten, der diesen Kodex nicht einhält, beenden.

Ebenso behält sich die aichele GROUP vor, die Umsetzung und Einhaltung dieses Verhaltenskodexes im Rahmen eines internen Audits beim Lieferanten sowie ggf. dessen Unterlieferanten zu überprüfen.

Die Sicherheit und Gesundheit aller Mitarbeiter und Besucher muss für den Lieferanten oberstes Gebot sein.

Aus diesem Grund muss der Lieferant seine Produkte und Arbeitsplätze sicher zu gestalten und Prozesse, Anlagen und Betriebsressourcen entsprechend den geltenden rechtlichen und internen Gesundheits- und Sicherheitsbestimmungen sowie dem Brand- und Umweltschutz steuern und betreiben und die notwendigen Schutzeinrichtungen installieren.

Für eine entsprechende Anzahl an Notausgängen, Fluchtwegen und Sammelplätzen mit geeigneter Kennzeichnung ist zu sorgen.

Der Lieferant muss Maßnahmen zur Unfallvorbeugung und Reduzierung von Gesundheitsrisiken ergreifen. Vorzugsweise ist ein Hauptansprechpartner für den betrieblichen Gesundheitsschutz und die Arbeitssicherheit an den Standorten des Lieferanten ernannt.

Alle Mitarbeiter des Lieferanten müssen nachweislich über ausreichende Informationen und Qualifikationen zu potentiellen Gefährdungen, den respektiven Maßnahmen sowie der hierfür notwendigen, persönlichen Schutzausrüstung verfügen.

Die medizinische Erstversorgung muss anhand angemessener Präventionsmaßnahmen (z.B. Ersthelferausbildung, Erste-Hilfe-Material, Verbandskästen, o.a.) sichergestellt sein.

Der Lieferant muss darüber hinaus geeignete Brandschutzeinrichtungen, wie Brandmelder und Löscheinrichtungen, installieren und deren Überwachung sicherstellen.

Verwendete Chemikalien sind gemäß dem global harmonisierten System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien (GHS) oder CLP in europäischen Ländern zu kennzeichnen und gemäß nationaler Vorgaben zu lagern. Mitarbeiter, welche mit dem Umgang und der Lagerung von Chemikalien betraut werden, sind entsprechend zu qualifizieren und zu informieren.

Der Lieferant muss Notfallpläne mit Handlungsanweisungen für das Auftreten potentieller Risiken erstellen und seine Mitarbeiter hierauf entsprechend schulen.

Menschenrechte faire und sichere Arbeitsbedingungen

Die aichele GROUP lehnt unter anderem jegliche Form von

- Zwangsarbeit
(jegliche Dienstleistung, die unter Androhung von Strafen verlangt wird und nicht freiwillig ausgeführt wird)
- Kinderarbeit
Verbot der Beschäftigung eines Kindes im schulpflichtigen Alter gemäß dem Recht des Beschäftigungsortes, in keinem Falle aber eine Beschäftigung unter 15 Jahre (Ausnahme: unentgeltliche Zukunfts- und Orientierungstage im Rahmen von Schulprojekten)
- Ausbeutung von Kindern und Jugendlichen
- Sklaverei oder Sklaverei-ähnliche Praktiken
(Leibeigenschaft, Dienstbarkeit, Schuldknechtschaft, Menschenhandel...)
- Prostitution, insbesondere das Heranziehen, Vermitteln oder Anbieten eines Kindes hierzu
- Das Heranziehen, Vermitteln oder Anbieten, insbesondere von Kindern, zu unerlaubten Tätigkeiten
(wie z.B. Drogenhandel, Diebstahl...)
- Beauftragung oder Nutzung privater oder öffentlicher Sicherheitskräfte, welche ihre Tätigkeit unter Folter, unmenschlicher Behandlung, Verletzung von Leib oder Leben oder Verletzung der Vereinigungs- und Koalitionsfreiheit ausüben

ab.

Mit Anerkennung dieses Verhaltenskodex verpflichtet sich der Lieferant verbindlich zur Einhaltung der Menschenrechte gemäß der „UN-Convention of International Bill of Human Rights“.

Menschenrechte faire und sichere Arbeitsbedingungen

Der Lieferant muss die grundlegenden Prinzipien und Rechte am Arbeitsplatz gemäß der Konvention der International Labour Organisation (ILO) sicherstellen und seinen Mitarbeitern sichere und faire Arbeitsbedingungen bieten. Der Lieferant hat für angemessene und regelmäßige Löhne und Sozialleistungen, welche die Existenz der Mitarbeiter gewährleisten müssen, Sorge zu tragen.

Der Lieferant darf die gesetzlich vorgeschriebene Höchstdauer der täglichen Arbeitszeit nicht überschreiten und muss die Pausen- und Ruhezeiten sowie spezifische Feiertage einhalten, um den Arbeitnehmern optimale Arbeitszeiten bieten zu können. Jegliche übermäßige körperliche oder geistige Ermüdung der Mitarbeiter muss ausgeschlossen sein.

Wenn keine gesetzlichen Vorgaben bzw. Mindestnormen vorhanden sind, soll der internationale Standard der ILO von maximal 48 Stunden pro Woche und einer Pause von mindestens 24 Stunden alle sieben Tage gelten.

Jedem Mitarbeiter des Lieferanten muss es frei gestellt sein, sich einer Gewerkschaft anzuschließen oder diese zu gründen und sich im Rahmen des geltenden Rechtes hierfür zu versammeln, seine Meinung öffentlich zu äußern und das Streikrecht in Anspruch zu nehmen ohne hierdurch Diskriminierung, Vergeltungsmaßnahmen oder eine sonstige nachteilige Behandlung durch den Lieferanten befürchten zu müssen.

Die aichele GROUP erwartet vom Lieferanten, dass dieser alle Umwelt-relevanten gesetzlichen Normen und internationale Standards (z.B. bezüglich Bodenschutz, Emissionen, Abwässer, Gefahrstoffe, Verpackungen oder Abfallentsorgung) einhält.

Der Lieferant verpflichtet sich zudem, alle Gesetze und Regelungen, welche Verwendung bestimmter Substanzen verbieten oder beschränken (z. B. EU RoHS, EU REACH, California Proposition 65, U.S. TSCA, Minamata-Übereinkommen, UNIFE-Verbotsliste) einzuhalten und der aichele GROUP alle notwendigen Informationen, Genehmigungen oder Lizenzen über regulierte Substanzen im Zuge der Anlieferung oder Dienstleistungserbringung bereitzustellen und die aichele GROUP unverzüglich und unaufgefordert zu informieren, sollte der Lieferant Kenntnis darüber erlangen, dass ein oder mehrere Verbotstoffe in den Produkten, die Bestandteil der Lieferverträge sind, enthalten ist oder wenn die zulässige Menge beschränkter Stoffe überschritten wurde.

Der Lieferant muss Abfälle gemäß der EU-Abfallrahmenrichtlinie und der am Standort geltenden Rechtsordnung umweltgerecht handhaben, sammeln, lagern und entsorgen.

Dem Lieferanten ist es untersagt, Abfälle auszuführen, wenn solche Abfälle im Empfänger-Staat nicht umweltgerecht behandelt, gesammelt, gelagert oder entsorgt werden oder wenn der Empfänger-Staat die Einfuhr solcher Abfälle verbietet.

Lieferanten müssen die Umweltauswirkung ihrer Tätigkeiten ermitteln und einen kontinuierlichen Verbesserungsprozess umsetzen, um den ökologischen Fußabdruckes ihres Unternehmens zu minimieren.

In keinem Fall darf die Umweltauswirkung des Lieferanten zu einer

- schädlichen Veränderung der Bodenqualität
- Verunreinigung von Gewässern, Luft oder Wasser
- schädlichen Lärmbelästigung
- übermäßigen Wasserverschwendung
- Verlust der Artenvielfalt

führen und somit den Erhalt und die Produktion von Nahrung erheblich beeinträchtigen, den Zugang zu einwandfreiem Trinkwasser sowie den Zugang zu Sanitäreinrichtungen erschweren oder zerstören oder die Gesundheit schädigen.

Auch darf der Lieferant keine widerrechtliche Zwangsäumung oder einen widerrechtlichen Entzug von Land, Gewässern und Wäldern anordnen, wenn diese zur Sicherung der Lebensgrundlage einer Person dient.

Das Verantwortungsbewusstsein der Mitarbeiter muss von den Lieferanten gefördert werden, indem die Mitarbeiter auf den Umgang mit natürlichen Ressourcen, die Wiederverwendung und Abfallvermeidung und -entsorgung, Maßnahmen zur Vermeidung von Verschwendung und die Umweltrisiken am Arbeitsplatz sensibilisiert werden.

Der Lieferant muss im Rahmen seiner Möglichkeiten ein Energiekonzept erstellen, um den Energiebedarf, insbesondere bei Nutzung fossiler Energieträger, zu minimieren und um die Nutzung erneuerbarer Energiequellen zu fördern.

Jeder Lieferant der aichele GROUP verpflichtet sich zu den folgenden, ethischen Grundsätzen:

- Keine Zulassung von Korruption, Wucherung, Geldwäsche oder Bestechung
- Einhaltung sämtlicher Außenwirtschafts-, Embargo-, Zoll- und Terrorismuskontrollvorschriften sowie bestehender Vorschriften des Zahlungsverkehrs, die in den jeweiligen Ländern ihrer Geschäftstätigkeit gelten, und Verpflichtung aller Mitarbeiter, die mit der Ein- und Ausfuhr von Waren, Dienstleistungen oder Technologien sowie dem Zahlungsverkehr zu tun haben, zur Einhaltung der geltenden Wirtschaftssanktions-, Exportkontroll- und Importgesetze und -bestimmungen, die im Zusammenhang mit ihrer Geschäftstätigkeit stehen.
- Keine Annahme, Angebote oder Leistung von unangemessenen Zahlungen, Geschenken oder sonstige Zuwendungen, welche aufgrund ihres Wertes oder aus anderen Gründen dazu geeignet sind, den Empfänger in eine verpflichtende Situation zu bringen, die seine geschäftliche oder dienstliche Unabhängigkeit in Frage stellen könnte.
- Keine Vereinbarungen oder Nebenabreden, die sich auf eine direkte oder indirekte Gewährung von Vorteilen – gleich welcher Art - zugunsten einzelner Personen oder Organisationen im Zusammenhang mit der Vermittlung, Vergabe, Genehmigung, Lieferung, Abwicklung oder Bezahlung von Aufträgen beziehen (z.B. Kick-backs)
- Vermeidung jeglicher Situationen, in der es zu einen Interessenskonflikt oder den Anschein eines Interessenskonflikts zwischen den persönlichen Interessen des Lieferanten und den Interessen der aichele Group kommen könnte.
- Untersagung jeglicher Diskriminierung, Belästigung, Benachteiligung, Herabwürdigung oder anderweitige Verächtlichmachung, aber auch Bevorzugung der Mitarbeiter oder Geschäftspartner aufgrund ihrer ethnischen Herkunft, ihres Geschlechts, ihrer Religion, ihrer Weltanschauung, ihrer politischen Gesinnung, einer Behinderung, des Alters, der sexuellen Identität oder sonstiger ethisch, sozialer und gesetzlich geschützter Merkmale ausnahmslos und Sicherstellung eines diskriminierungsfreien Umfeldes.
- Verbot jeglicher Form der Belästigung am Arbeitsplatz, insbesondere sexuelle Belästigungen, gleich welcher Art und umgehende Meldung von Verstößen an die Behörden.
- Förderung von Frauenrechten, Gleichstellung Behinderter sowie der Integration ausländischer Mitarbeiter.
- Einhaltung aller geltenden Gesetze, Regeln und Vorschriften sowie der Rechte von Minderheiten und indigenen Völkern.
- Zeitnahe und genaue Beantwortung von Anfragen seitens der aichele GROUP bezüglich Informationen zum Ursprungsland und zu Freihandelsabkommen.

Darüber hinaus stimmt der Lieferant mit Anerkennung dieses Verhaltenskodex einer Due-Dilligence-Prüfung durch die aichele GROUP zu.

Der Lieferant muss sämtliche Informationen, die die Unternehmen der aichele GROUP betreffen, vertraulich behandeln und darf diese Dritten nicht zugänglich machen oder offenlegen, es sei denn, dass diese zuvor in zulässiger Weise öffentlich bekannt oder zugänglich gemacht wurden. Eine Weitergabe von Informationen im Rahmen von behördlichen Auskunftersuchen, sowie im Rahmen der Erfüllung betrieblicher Belange des Lieferanten, ist hiervon ausgenommen. Diese Verpflichtung besteht auch nach Beendigung der Geschäftsbeziehung fort.

Die direkte oder indirekte Nutzung von vertraulichen Informationen für persönliche Zwecke ist untersagt. Die Unternehmensleitung, Führungskräfte und alle Mitarbeiter sind entsprechend den unternehmensinternen Richtlinien zur aktiven Sicherung vertraulicher Informationen gegen unberechtigte Zugriffe verpflichtet

Die aichele GROUP lehnt insbesondere jede Art von Wirtschaftsspionage, ob aktiv oder passiv, ab.

Aus diesem Grund ist dem Lieferanten auch die unberechtigte Verwendung oder Veröffentlichung von geistigem Eigentum wie z.B. Erfindungen, Patente, künstlerische Werke, Muster oder sonstige Plagiatsverstöße untersagt. Durch den Bezug unserer Rohmaterialien bei offiziellen und zertifizierten Bezugsquellen/Lieferanten minimieren wir die Wahrscheinlichkeit der Einbindung von gefälschten Materialien und Plagiaten in unsere Produkte.

Der Lieferant darf Informationen nur in Übereinstimmung mit geltenden Datenschutzbestimmungen und Gesetzen erheben, verarbeiten oder nutzen. Der Lieferant muss alle vertraulichen Informationen – einschließlich Daten, personenbezogene Daten und geistiges Eigentum – mit geeigneten Kontrollen, Schutzmaßnahmen und Maßnahmen zur Informationssicherheit schützen.

Vorzugsweise hat der Lieferant einen Datenschutzbeauftragten als Ansprechpartner für Geschäftspartner und Mitarbeiter des Lieferanten ernannt.

Unsere Lieferanten können darauf vertrauen, dass die aichele Group, sämtliche vertrauliche und personenbezogene Daten auf ähnliche Weise schützt.

Whistleblowing Policy



Alle Lieferanten der aichele GROUP können sich bei Anfragen zum Inhalt oder zur Auslegung des Verhaltenskodex direkt an die Geschäftsleitung oder per Email an die Email-Adresse compliance@aichele-group.com wenden.

Dies gilt auch für Meldungen von tatsächlichen oder potentiellen Interessenkonflikten, etwaigen Verstößen oder Verdachtsfällen.

Ein Lieferant, welcher solche Verstöße oder Verdachtsfälle meldet, hat hieraus keinerlei Nachteile seitens der aichele GROUP zu befürchten. Die Meldung wird streng vertraulich behandelt.

Soweit erforderlich wird die aichele GROUP geeignete Maßnahmen treffen, die den betreffenden Lieferanten (oder: Informanten) vor Nachteilen schützen. Soweit möglich und gesetzlich zulässig, wird die aichele GROUP die Identität von Lieferanten, die einen Verstoß oder Verdachtsfall melden oder die sich aktiv an der Aufklärung von Verstößen beteiligen, streng vertraulich behandeln.

Sie haben
Fragen?

Dann
Kontaktieren
Sie uns:

compliance@aichele-group.com



aichele GROUP GmbH + Co. KG
Einsteinstraße 1
71083 Herrenberg
Deutschland / Germany
Phone +49 70 32 – 9 55 30 0
info@aichele-group.com
www.aichele-group.com

era-contact GmbH Germany
Gewerbestraße 44
75015 Bretten-Gölshausen
Deutschland / Germany
Phone +49 72 52 – 971 0
info@era-contact.de
www.era-contact.de

era-contact (Suzhou) Co., Ltd.
Building P, No 9
Chang Yang Street
Suzhou Industrial Park
Jiangsu, 215024
P.R. China
Phone +86 512 – 6299 1800
info.china@era-ct.com
www.eracontact.com

era-contact USA, LLC
1475 Smith Grove Road
Liberty, SC 29657
USA
Phone: +1 (864) 777-6060
info.usa@era-contact.com
www.era-contact.com

era-contact Tunisia S.A.R.L.
Hirza 7026
El Azib / Bizerte
Tunesien / Tunisia
Phone +216 72 – 59 31 57
Fax +216 72 – 59 31 71
info.tunisia@era-contact.de
www.era-contact.com

**era-contact Turkey Demiryollari
Sistemleri San. ve Tic. Ltd. Sti.**
Cerkezli, Organize Sanayi Bölgesi
Mahallesi, Imes-9 Caddesi, No:31,
41455 Dilovası / Kocaeli-Gebze
Türkei / Turkey
Phone +90 532 504 39 10
Info.turkey@era-contact.com.tr
www.era-contact.com

streicherplast GmbH + Co.KG
Friedhofstraße 4
78588 Denkingen
Deutschland / Germany
Phone +49 7424 9817 0
info@streicherplast.de
www.streicherplast.de